

## **Kostenträger:**

Namen-/Firmen-  
bezeichnung: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

## **Kostenübernahmeerklärung**

Hiermit erkläre(n) ich/wir, dass die im Zusammenhang mit der Kampfmitteluntersuchung auf dem nachfolgend genannten Grundstück

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

mit dem folgenden Aktenzeichen der Luftbildauswertung

22.5-3-5113000-  
\_\_\_\_\_

entstehenden Mehrkosten von mir/uns übernommen werden.

*Gemäß der Nr. 2 des Runderlasses des Innenministeriums vom 09.11.2007 „Kampfmittelbeseitigung – Erstattung der anfallenden Kosten“ sind „alle die Kampfmittelbeseitigung vorbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen [...] von der örtlichen Ordnungsbehörde bzw. vom Grundstückeigentümer auf dessen Kosten zu erledigen“.*

1. **Bei konkreten Blindgängerverdachtspunkten:**

*Bei Vorliegen hinreichend konkreter Anhaltspunkte, dass sich auf einem Grundstück bislang verborgen gebliebene Kampfmittel befinden, ist zunächst von einer möglichen Gefahr auszugehen. Im vorliegenden Fall ergibt sich der hinreichende Verdacht aus der Luftbildauswertung, in welcher ein Verdachtspunkt auf einen Bombenblindgänger gegeben ist. Der Eigentümer des Grundstücks ist somit Zustandsstörer im Sinne des § 18 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) (§ 18 OBG NRW: Geht von einer Sache (hier: Grundstück) oder einem Tier eine Gefahr aus, so sind die Maßnahmen gegen den Eigentümer zu richten.). Der Eigentümer ist somit als Kostenträger für die vorbereitenden oder sonst begleitenden Maßnahmen heranzuziehen.*

*Der Veranlasser der Baumaßnahme ist Verhaltensstörer im Sinne des § 17 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) (§ 17 OBG NRW: Verursacht eine Person eine Gefahr, so sind die Maßnahmen gegen diese Person zu richten.) Der Veranlasser ist somit als Kostenträger für vorbereitende oder sonst begleitende Maßnahmen heranzuziehen. Gemäß des Runderlasses sind zudem „sich aus der individuellen Nutzung des Grundstücks oder dessen Eigenschaften durch den Eigentümer“ ergebenden „Rahmenbedingungen für die Kampfmittelbeseitigung, die zu Mehrkosten führen“ der örtlichen Ordnungsbehörde mitzuteilen, „verbunden mit der Aufforderung, diese Mehrkosten zu tragen“. Zu diesen Mehrkosten zählt z.B. die Anwendung von Spezialverfahren (z. B. Kellerbohrgerät), das Bohren über die übliche Tiefe von 8 Metern hinaus, die Erstellung einer Wasserhaltung, verschuldete Stillstandzeiten oder erneute Baustelleneinrichtung weil vorbereitende Maßnahmen nicht erfüllt wurden. Die Kosten werden von uns (der örtlichen Ordnungsbehörde) an Sie weitergegeben auf der Grundlage, dass Sie wie oben beschrieben Zustandsstörer im Sinne des § 18 OBG NRW bzw. Verhaltensstörer im Sinne des § 17 OBG NRW sind.*

2. Bei Sicherheitsdetektionen:

*Sollten bei der Sicherheitsdetektionen Kosten anfallen die vom KBD nicht übernommen werden (z.B. für Auswertungen, die über die üblichen 8 Meter Tiefe hinaus aufgrund von Geländeauffüllungen anfallen, oder mehrfaches Anfahren der vom KBD beauftragten Firma weil Vorbereitungen für die Sicherheitsdetektion nicht getroffen wurden), werden diese Kosten von der Ordnungsbehörde an den Kostenträger weitergereicht.*

3 Bei Flächendetektionen:

*Für einen reibungslosen Ablauf ist es erforderlich, dass die zu untersuchende Fläche eindeutig in der Örtlichkeit gekennzeichnet / eingezeichnet und der gewachsene Boden freigelegt wurde.*

*Für verschuldete Stillstandzeiten, erneute Baustelleneinrichtung und zusätzliche Anfahrten fallen Kosten an, die von der Ordnungsbehörde an den Kostenträger weitergereicht werden.*

---

Datum, Ort

---

Unterschrift des Kostenträgers